

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement;  
Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement als Karenzvertretung;  
Straßenmeisterei Klagenfurt: zwei Straßenfacharbeiter/innen;  
Straßenmeisterei Winklern: ein/e Straßenfacharbeiter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstellen

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden, der Marktgemeinde Paternion, der Marktgemeinde Lurnfeld, der Gemeinde St. Urban, der Gemeinde Magdalensberg

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen – Aufhebung der Verordnungen

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Aufhebung des Teilbebauungsplanes für den Stadtbereich-Ritzing

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit: Einberufung der 40. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Ein/e Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplomstudium der Studienrichtung Vermessungswesen; mehrjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen (Katasterpraxis im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Lieg. Teil.G.); EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office, BricsCad bzw. AutoCad); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind Kenntnisse im Umgang mit GEOSI Software; GIS-Anwenderkenntnisse.

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Team-, Kommunikations-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die

mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule, Bauhandwerkerschule oder einer Lehre als Technischer Zeichner; Berufspraxis; EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word, CAD); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Vermessungskenntnisse; Kenntnisse im Grundeinkauf und Grundverkauf; betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet der Unterabteilung 9 V – Vermessung und Grundmanagement beinhaltet im Fachgebiet der Vermessung qualifizierte Arbeiten vor Ort (z.B. technische Vermessungen, Grenzverhandlungen, etc.) und sind in diesem Zusammenhang durch den „Technischen Fachdienst“ amtsinterne und externe fachliche Vorarbeiten und Verrichtungen; allgemein die Unterstützung der Vermessungstechniker im Amt und vor Ort; Erhebungen in den Vermessungsämtern und sonstigen Dienststellen und Behörden; Grundbuchabfragen, usw. erforderlich.

Im Rahmen des Grundmanagement innerhalb der Kärntner Landesstraßenverwaltung wird u.a. der Ein- und Verkauf von Grundflächen sowie die Durchführung von privatrechtlichen Grundeinlöseverhandlungen mit Liegenschaftseigentümern abgewickelt und sind dabei vom „Technischen Fachdienst“ Verrichtungen wie die Vorbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen für Grundeinlöseverhandlungen; die Erstellung von Abrechnungen nach Grundeinlösen; die grundbücherliche Durchführung von Grundtransaktionen; die Bearbeitung von allgemeinen Unterlagen, usw. zu erledigen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort

und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Klagenfurt  
Zwei Straßenfacharbeiter/innen

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes (Maurer erwünscht) oder eines Metallberufes oder eines diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Dolina

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat

wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 20. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Winklern  
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eines diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Winklern

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union

dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 20. Mai 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin – Medizinisch Geriatrische Abteilung

Für unseren Standort Gaital-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte (m/w) in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. VwGH-3000/0001-PERS/2019

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. September 2019 die Planstellen von vier Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie – für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes – die Planstellen von allenfalls vier Hofrätinnen/Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 20. Mai 2019 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/> bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Wien, am 26. April 2019

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
T h i e n e l

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 29. April 2019

29. Verordnung: Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung; Änderung

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. 03-Ro-123-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 10. Jänner 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 505, KG Duell, im Ausmaß von 367 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 951/2, KG Augsdorf, im Ausmaß von 113 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 320/1, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 172 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Wald in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1167, KG Köstenberg, im Ausmaß von 173 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 553/4, KG Augsdorf, im Ausmaß von 436 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Wald in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625, KG St. Egidien, im Ausmaß von 562 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 669, KG Köstenberg, im Ausmaß von 1.273 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 214, KG Kerschdorf ob Velden, im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Tennisplatz in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 666/2, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 1.292 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Garage in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

20b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 666/2, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

20c/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 665/1 und 665/2, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 1.335 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Reines Kurgebiet in Grünland – Bad (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9/2012 Teilflächen der Grundstücke Nr. 594 und 593/2, KG Kerschdorf ob Velden, im Ausmaß von 1.764 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Paternion**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. 03-Ro-87-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 6. Dezember 2018 über die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung II“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

15a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1553/8, 1556 und 1558, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 7.783 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1556 und 1558, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.029 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Baulandmodell Feistritz-Neusiedlung II“ vom 6. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Lurnfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. 03-Ro-68-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 7. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1a/2017 eine Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 310/1, KG Pusarnitz, in Grünland-Themengarten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r



### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Urban

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. April 2019, Zl. 03-Ro-108-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 4. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 58/4, KG St. Urban, im Ausmaß von 165 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 609/1, KG St. Urban, im Ausmaß von 305 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2018 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 774 und 776/10, KG St. Urban, im Ausmaß von 1.130 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Kurgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 749/2, KG Hafenberg, im Ausmaß von 1.575 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Sondergebiet – Soziale Einrichtung, Lebenshilfe (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

7b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 749/2, KG Hafenberg, im Ausmaß von 865 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet – Soziale Einrichtung, Lebenshilfe (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

7c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 749/2, KG Hafenberg, im Ausmaß von 255 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Sondergebiet – Soziale Einrichtung, Lebenshilfe (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

7d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 749/2, KG Hafenberg, im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 779, 749/1, und 778, KG Hafenberg, im Ausmaß von 2.145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 358, 356 und 361, KG Hafenberg, im Ausmaß von 1.555 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 357, KG Hafenberg, im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 357, KG Hafenberg, im Ausmaß von 140 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 356, KG Hafenberg, im Ausmaß von 320 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Magdalensberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. April 2019., Zl. 03-Ro-69-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Magdalensberg vom 27. Februar 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Alleeacker West – St. Thomas III 2010“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als die Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Alleeacker West – St. Thomas III 2010“ vom 27. Februar 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, wird gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 18. April 2019, Zahl: BMDW-91.514/0266-IV/8/2019, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Johann Jaklin verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft mit Wirksamkeit vom 16. April 2019 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. April 2019

Für den Landeshauptmann:  
Dr. K r e i n e r

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 25. Juni 2018, Zahl: VL14-VET-557/2018 (002/2018), mit der die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut“ der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) in der Marktgemeinde Arnoldstein angeordnet wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 25. April 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11. Juli 2018, Zahl: VL14-VET-563/2018 (002/2018), mit der die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut“ der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) in der Marktgemeinde Arnoldstein angeordnet wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 25. April 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 24. Juli 2018, Zahl: VL14-VET-567/2018 (002/2018), mit der die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut“ der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) in den Marktgemeinden Arnoldstein und Finkenstein am Faaker See angeordnet wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 25. April 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 20. August 2018, Zahl: VL14-VET-580/2018 (003/2018), mit der die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut“ der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) in den Marktgemeinden Arnoldstein und Finkenstein am Faaker See, angeordnet wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 25. April 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

#### Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 12. März 2019, Zahl: VK3-BAU-359/2019 (005/2019), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossene Aufhebung des Teilbebauungsplanes für den Stadtbereich-Ritzing genehmigt.

Zitierter Genehmigungsbescheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes für den Stadtbereich-Ritzing wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Völkermarkt, am 23. April 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P i c h l e r

#### SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

##### Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Einberufung der 40. ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung für Dienstag, den 4. Juni 2019 um 14.00 Uhr im Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8, 9020 Klagenfurt

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses 2018 und Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018
4. Beitragsrückerstattung
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2020
6. Allfälliges

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist für die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so kann die Versammlung über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. April 2019

Der Vorstand:  
Mag. Gerhard S c h ö f f m a n n     DI Dr. Jürgen H a r t i n g e r  
Vorstandsdirektor                     Vorstandsdirektor  
Sprecher des Vorstandes

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.